

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mommenheim für das Haushaltsjahr 2010 vom: 20.04.2010

Der Ortsgemeinderat hat am 28.01.2010 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde vom 14.04.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

| | |
|---|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.334.463,00 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <u>3.548.940,00 €</u> |
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | -214.477,00 € |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| die ordentlichen Einzahlungen auf | 2.966.235,00 € |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | <u>3.034.522,00 €</u> |
| Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen | -68.287,00 € |
| die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0,00 € |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | <u>0,00 €</u> |
| Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | 0,00 € |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 723.750,00 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <u>1.360.680,00 €</u> |
| Saldo d. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -636.930,00 € |
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 636.930,00 € |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | <u>97.030,00 €</u> |
| Saldo d. Ein- und Auszahlungen a. Finanzierungstätigkeit | 539.900,00 € |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 4.326.915,00 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | <u>4.492.232,00 €</u> |
| Veränderung d. Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr | -165.317,00 € |

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

a)

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

auf 636.930,00 €

b)

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, wird festgesetzt auf 0,00 €
 Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €

nachrichtlich:

Umschuldungen / Prolongationen im Hj. 2010 274.098,56 €

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| 3. Hundesteuer | |
| für den 1.Hund | 42,00 € |
| für den 2.Hund | 120,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 180,00 € |

§ 4

Die Sätze der Vorausleistungen und Abrechnung der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden, gem. § 2 Abs.1, § 15 und § 16 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der jeweils geltenden Satzung, für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------------------|
| 1.1 Weinbergshut pro Hektar – Vorausleistung Hj. 2010 | 26,00 € |
| 1.2 Weinbergshut pro Hektar – Endabrechnung Hj. 2008 | 23,18 € |
| 2. Beiträge für den Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen Ackerland und Rebflächen | |
| 2.1 pro Hektar – Vorausleistung Hj. 2010 | 5,00 € |
| 2.2 pro Hektar – Endabrechnung Hj. 2008 | 0,00 € |
| 3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs.1, Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr in Höhe von | <u>50,00 €</u> |

§ 5

Unbefristete Niederschlagungen und Erlass im Sinne von Nr. 6 der VV zu § 32 GemHVO:

1. Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf 50,00 € festgesetzt.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von 50,01 € bis 2.500,00 € endgültig zu entscheiden.

§ 6

Gem. Ziffer 2 VV zu § 95 GemO wird festgesetzt:

Erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 GemO sind Beträge von mehr als 1.000,00 € je Haushaltsstelle.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Mommenheim, den 20.04.2010

Gez.: Hans-Peter Broock (Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 in der Zeit vom 23.04.2010 bis 03.05.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant` Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 20.04.2010

Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim

Penzer, Bürgermeister